

Mann wie Arn überhaupt so viele Umstände auf sich nehmen müssen, er, der zum engsten Kreis des Königs sehr gute Beziehungen pflegte? Sollte er auf die Stufe eines mittleren Klosters wie Kremsmünster gestellt worden sein? Er sollte sich dann noch eine historische Rechtfertigungsschrift verfaßt und diese in Form einer *carta* mit falscher Zeugenliste an den Königshof eingereicht haben? Und zu diesem Verfahren hätte er dann auch noch die Erlaubnis König Karls benötigt?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen die politischen Verhältnisse Bayerns in den Jahren nach der Machtübernahme Karls des Großen näher untersucht werden. Die Situation Bayerns in dieser Zeit nach 788 dürfte nicht ganz problemlos gewesen sein. Karl der Große hatte seine Strategie nach dem drohenden militärischen Konflikt von 787 auf eine unblutige Einnahme des bayerischen Herzogtums abgestellt<sup>93</sup>. Zuerst sollte Bayern in eine lehenrechtlich begründete Abhängigkeit zum Frankenreich gebracht werden<sup>94</sup>. Da sich Tassilo mit diesem Zustand nicht abfinden wollte<sup>95</sup>, zog Karl den bayerischen Adel auf seine Seite, indem er gegenüber den bayerischen Großen auf die ausgegebenen herzoglichen Lehen verzichtete<sup>96</sup>. Als staatsrechtliche Begründung für dieses Vorgehen diente König Karl die Anschauung, daß der bayerische Dukatus von den Herzögen Odilo und Tassilo dem fränkischen Reich entfremdet worden sei. Programmatisch verkündet der fränkische König diese seine Sicht der staatsrechtlichen Zusammenhänge in jener Urkunde von 788 Oktober 25., mit der er das bayerische Kloster Chiemsee dem Erzbischof von Metz schenkte: *Igitur quia ducatus Baioarie ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem, propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc moderatore iusticiarum deo nostro adiuvante ad propriam revocavimus dicionem, idcirco noverit ... nos ... dedisse ... donatumque in perpetuo ad prefatum episcopatum (Metensis) esse volumus ex predicto ducatu Baioarie monasterium virorum nomine Kieminseo ...*<sup>97</sup>. Karl scheint nach kurzem Aufenthalt in Regensburg 788 auch geglaubt zu haben, daß die bayerischen Angelegenheiten geregelt seien. Ein Herzog wurde nicht mehr eingesetzt, Grafen sollten das Land verwalten<sup>98</sup>.

<sup>93</sup>) Vgl. dazu jetzt Lothar Kolmer, Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., Zs. für bayerische LG 43 (1980) S. 292–327.

<sup>94</sup>) Ebd., S. 296 ff., 327.

<sup>95</sup>) Ebd., S. 312, 325.

<sup>96</sup>) Siehe unten S. 81 f.

<sup>97</sup>) MGH DKar. 162.

<sup>98</sup>) Einhardi Vita Karoli Magni c. 11, hg. v. Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. (1911) S. 14.